POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

VERTRAG

über die Lieferung und Bereitstellung von mobilen Toiletten und WC-Anhängern für das Polizeipräsidium Düsseldorf

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Postfach 10110, 40002 Düsseldorf

- im Folgenden Auftraggeber -

und

- im Folgenden Auftragnehmer -

Mustervertrag

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Bedarfsfall mobile Toiletten / WC-Anhänger mit oder ohne Sichtschutzzaun entsprechend den Ausführungen der Leistungsbeschreibung zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Neben der vertraglich festgelegten Hauptleistung (Vermietung) verpflichtet sich der Auftragnehmer auch zur Durchführung sämtlicher anfallender Nebenleistungen (z. B. Lieferung/Abtransport, Reinigung, Fäkalienentsorgung) sowie der Gewährleistung eines Bereitschaftsdienstes bei besonderen Einsatzlagen (z. B. bei Versammlungen oder Aufzügen).

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Bedarf an den ausgeschriebenen Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausschließlich beim Auftragnehmer zu beauftragen, soweit die Leistungen nicht durch den Auftraggeber selbst erbracht werden oder die Kapazitäten des Auftragnehmers ausgeschöpft sein sollten. Eine Mindestabnahmemenge des Auftraggebers besteht nicht.

§ 2
Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

- die Leistungsbeschreibung „Lieferung und Bereitstellung von mobilen Toiletten und WC-Anhängern für das Polizeipräsidium Düsseldorf“ mit Anlagen,
- das Preisangebot des Auftragnehmers,
- die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen - Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Formular 512 EU und

Mustervertrag

- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW), Formular 513 EU.

(2) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3
Auftragserteilung, Lieferung

(1) Aufträge über die Lieferung und Bereitstellung von mobilen Toiletten / WC-Anhängern werden unter Angabe der benötigten Anzahl und Ausführungsvarianten, des Anlieferungsortes und der Anlieferungszeit (ausgenommen „ad hoc-Lagen“) durch den Auftraggeber entweder telefonisch oder elektronisch per E-Mail erteilt. Die Bestellung einer Mindestmenge ist nicht erforderlich.

(2) Die Auftragsleistung ist nach Erhalt der Auftragserteilung vom Auftragnehmer in Textform oder telefonisch zu bestätigen und muss in „ad hoc-Lagen“ in spätestens zwei Stunden und bei planbaren Einsatzlagen in spätestens 48 Stunden erbracht werden.

(3) Die Leistungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig und fachgerecht auszuführen.

(4) Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Vorgaben sind einzuhalten.

(5) Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer in Form einer Eignungsleihe ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hierbei ist Ziff. 5 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) zu beachten.

Mustervertrag

§ 4
Vergütung

In Abhängigkeit von der vom Auftraggeber beauftragten Leistung stellt der Auftragnehmer die in der Anlage 3 (Preisblatt) genannten Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung. Die angegebenen Festpreise sind verbindlich.

§ 5
Abrechnung mit dem Auftraggeber

(1) Für jede erbrachte Leistung ist innerhalb von 14 Tagen eine Rechnung in einem den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Format an folgendes E-Mail-Funktionspostfach zu senden:

Rechnungen.duesseldorf@polizei.nrw.de

(2) Die Einzelrechnung muss neben den für eine Rechnung notwendigen kaufmännischen und steuerrechtlichen Angaben mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Beauftragung bzw. des Einsatzes,
- Einsatzort,
- Leistungsbeschreibung (entsprechend den Positionen des Preisblattes) und
- Preisangabe.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bis zum 31.01. des Folgejahres eine schriftliche Übersicht der beauftragten Leistungen (inkl. Umsatzangaben) zu übermitteln.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes und die Rechnung ist per E-Mail zu übermitteln. Die Abrechnung hat ausschließlich auf Grundlage des beauftragten Mietzeitraumes zu erfolgen und nicht nach der tatsächlichen Standzeit der mobilen Toilette / WC-Anhänger.

Mustervertrag

§ 6
Werbung

Werbung unter Bezugnahme auf eine Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Düsseldorf ist nicht zulässig. Die Benennung des Auftraggebers, z. B. in Referenzangaben, ist ausschließlich nach Genehmigung in Textform durch den Auftraggeber zulässig.

§ 7
Gestellung geeigneten Personals

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistungen nur ausgebildetes bzw. gründlich angelerntes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Grundsätzlich sind nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die beim Firmeninhaber möglichst in dem Umfang beschäftigt sind, dass sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich seine Mitarbeiter höflich und korrekt den Beschäftigten des Auftraggebers gegenüber verhalten.

(3) Das Personal des Auftragnehmers hat den Aufforderungen und Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

(4) Der Auftragnehmer (bei Gesellschaften deren verantwortlicher Geschäftsführer, Vertreter, Prokurist, etc.) hat auf Anforderung des Auftraggebers ein Führungszeugnis für sich selbst und für das mit der Abwicklung polizeilicher Aufträge betraute Personal vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Dies gilt auch für die Bürokräfte, die mit der Abrechnung der Geschäftsvorgänge befasst sind. Bei Wechsel des Fachpersonals gilt dies entsprechend.

(5) Die Beschäftigten des Auftragnehmers, die im Rahmen der Leistungserbringung tätig werden, müssen ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild mitführen.

Musterverträg

§ 8
Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die persönliche Zuverlässigkeit des Firmeninhabers und/oder Geschäftsführers und der Beschäftigten des Auftragnehmers wird zwingend vorausgesetzt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Auftragnehmers auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und seiner Ansicht nach unzuverlässige Personen ohne Begründung abzulehnen. Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber als fachlich nicht geeignet und/oder unzuverlässig benannten Mitarbeiter mit Arbeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, nicht für diesen Vertragsgegenstand einsetzen.

(3) Macht der Auftraggeber von seinem Recht der Zuverlässigkeitsüberprüfung Gebrauch, so kann von dem Beschäftigten, der für den Auftraggeber tätig werden soll, mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeitsaufnahme eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt werden.

(4) Jede beabsichtigte Veränderung des Beschäftigtenkreises durch den Einsatz neuer, dem Auftraggeber bisher nicht benannter Beschäftigter des Auftragnehmers, ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Kopie eines amtlichen gültigen Ausweisdokumentes der zu überprüfenden Person ist beizufügen.

(5) Kommt es zu einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, so ist von dem zu Überprüfenden eine Einwilligungserklärung, die vom Auftraggeber gestellt wird, vollständig ausgefüllt vorzulegen (Anlage 4 - Einverständniserklärung). Nach erfolgter Überprüfung wird dem Auftragnehmer in Textform mitgeteilt, ob der Beschäftigte für den Auftraggeber tätig werden darf. Sofern das Personal mit einer Überprüfung nicht einverstanden ist, oder die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist, dürfen diese Kräfte nicht eingesetzt werden.

(6) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer eine Liste der Beschäftigten einzureichen.

Mustervertrag

Bei Bedarf kann der Auftraggeber eine Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit wiederholen. Die Genehmigung seitens des Auftraggebers kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9
Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge - auch nach Beendigung des Vertrags - vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeitern beendet wird. Zu den Informationen gehören alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält. Auch die Inhalte, die beauftragten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandelnde Informationen. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dabei sind vor allem Auskünfte an Dritte, zum Beispiel an Presse- sowie Medienvertreter, ebenso untersagt wie das persönliche Fotografieren durch Dritte. Unzulässiges Verhalten kann das Recht zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber zur Folge haben.

Mustervertrag

§ 10
Mitteilungspflichten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seines Betriebes, die für die Vertragserfüllung und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bedeutsam sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Kann der Auftragnehmer die geschuldete Vertragsleistung nicht oder nicht in der gebotenen Schnelligkeit erfüllen, so hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch nach Annahme des Auftrages, wenn erst im weiteren Verlauf erkennbar wird, dass die vereinbarte Leistung nicht oder nicht in der gebotenen Schnelligkeit erbracht werden kann. In derartigen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes oder weiteres Unternehmen zu beauftragen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten.

§ 11
Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 – zunächst für sechs Monate auf Probe - und endet am 31.12.2030.
Während des Erprobungszeitraums kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Dieser Vertrag hat vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Erprobungszeit, eine Mindestlaufzeit von vier Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Der Vertrag hat eine Maximallaufzeit von sechs Jahren.

Musterverfrag

§ 12
Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder der Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,
b) rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat, Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
c) die einmalige vorsätzliche oder grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder sein Personal. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Auftragnehmer,
d) der Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Rechtsnormen (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen, Umweltschutzbestimmungen) oder
e) technische, personelle und sonstige Veränderungen, die bewirken, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Arbeiten nicht mehr durchführen kann.

(3) Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen, wenn

a) eine einmalige vorsätzliche oder grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder sein Personal vorliegt,
b) nicht unerhebliche Abweichungen zwischen den Forderungen der Leistungsbeschreibung und der tatsächlich erbrachten Leistung auftreten oder
c) eine Häufung von geringfügigen Abweichungen zwischen den Forderungen der Leistungsbeschreibung und der tatsächlich erbrachten Leistung vorliegt.

Mustervertrag

Unter nicht unerheblichen Abweichungen versteht der Auftraggeber qualitative und quantitative Leistungsabweichungen, die zu einer Gefährdung der Einsatzbewältigung geführt haben (z.B. durch verspätete Anlieferung, Anlieferung in zu geringen Stückzahlen oder falscher Ausführung sowie Beschädigungen oder fehlende Funktionsfähigkeit).

Unter einer Häufung von geringfügigen Abweichungen versteht der Auftraggeber qualitative und quantitative Leistungsabweichungen, die die jeweilige Einsatzbewältigung gefährden können (z.B. durch mangelhafte Reinigung, fehlende Ausstattung in den mobilen Toiletten / WC-Anhängern oder verspätete Leerung der Fäkalientanks).

(4) Liegen während der Vertragslaufzeit die in Absatz 3 genannten Mängel an der Leistungsausführung des Auftragnehmers vor, kann der Auftraggeber eine Mahnung bzw. eine Nachfristsetzung aussprechen, bevor er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigt. Der Auftragnehmer hat hierauf keinen Anspruch.

(5) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

(6) Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13
Eigentum

Der Auftragnehmer erklärt, dass die für die Abwicklung des Auftragsgegenstandes eingebrachten wesentlichen Gegenstände sein ausschließliches Eigentum und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Mustervertrag

§ 14
Haftung und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen Erkenntnissen.

(2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn persönlich oder sein Personal verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist befugt, hieraus entstehende berechtigte Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 15
Vertragsstrafen

(1) Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrags oder den diesem zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf.

(2) Dies gilt insbesondere für folgende Verstöße:
   a) Überschreitung des Lieferzeitpunktes für mobile Toiletten / WC-Anhänger aller Art um 30 Minuten,
   b) telefonisches nicht Erreichen des vom Auftragnehmer benannten qualifizierten Ansprechpartners für polizeiliche Sofortlagen außerhalb der betrieblichen Öffnungszeiten,
   c) mangelhafte Reinigung oder fehlende Leerung der Fäkalientanks,
   d) nicht mit dem Auftraggeber abgesprochene Abweichung von der vom Auftraggeber angeforderten Ausführung der mobilen Toiletten / WC-Anhänger und

Mustervertrag

e) nicht mit dem Auftraggeber abgesprochene Abweichung von der vom Auftraggeber vorgegebenen Ausstattung der mobilen Toiletten / WC-Anhänger.

(3) Die Höchstsumme einer Vertragsstrafe darf 8 % des jährlichen Bruttoauftragsvolumens nicht überschreiten.

§ 16
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen nicht der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Sie können auch in Textform, insbesondere per E-Mail oder über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes NRW, erfolgen, sofern beide Vertragsparteien dieser Form ausdrücklich oder durch entsprechendes Verhalten als verbindlich zustimmen.

§ 17
Gerichtsstand, Streitigkeiten

Gerichtsstand für beide Parteien ist Düsseldorf. Ein eventueller Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Dienstleistungen zu unterbrechen.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung

Mustervertrag

verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig. Die erforderlichen Willenserklärungen wurden durch den Auftragnehmer mit der fristgerechten elektronischen Übermittlung der Angebotsunterlagen bis zum XX.XX.2026 (Angebotsfrist) und durch das elektronische Zuschlagsschreiben des Auftraggebers vom XX.XX.2026 – ZA 13 / 2026-009 abgegeben.

Anlagenverzeichnis

- Leistungsbeschreibung (Anlage 1), inklusive Anlage 2 (BAB-Abschnitte)
- Preisblatt (Anlage 3)
- Einverständniserklärung Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 4)
- Die Vertragsbedingungen des Landes NRW, Formular 512 EU
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW, Formular 513 EU

Mustervertrag